

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 1. April 1976

36. Stück

- 118. Verordnung:** Änderung der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
- 119. Verordnung:** Vergütung für die Mühewaltung des Vorsitzenden und der Beisitzer der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Schiedskommission
- 120. Verordnung:** Errichtung einer zweiten Notarstelle in Wolfsberg
- 121. Kundmachung:** Staatliche Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen des Königreiches Dänemark

118. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Feber 1976, mit der die Verordnung, BGBl. Nr. 24/1970, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 8. Jänner 1970, BGBl. Nr. 24, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer wird wie folgt geändert:

Artikel II hat zu lauten:

„Artikel II

Für die Lehrer der Unterrichtsgegenstände Schulpraxis an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergartenpraxis an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, Hortpraxis an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Heimpraxis an Bildungsanstalten für Erzieher beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung ab 1. Jänner 1975 20,5 Wochenstunden und ab 1. September 1976 20 Wochenstunden.“

Sinowatz

119. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. März 1976 über die Vergütung für die Mühewaltung des Vorsitzenden und der Beisitzer der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Schiedskommission

Auf Grund des § 80 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 95/1975 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Als Vergütung für die Mühewaltung gebührt für jede Enderledigung einer Berufung dem Vorsitzenden (Stellvertreter) der Schiedskommission ein Betrag von 250 S und jedem Beisitzer (Stellvertreter) der Schiedskommission ein Betrag von 100 S.

§ 2. Als Enderledigungen von Berufungen gelten

1. Bescheide, mit denen eine Berufung oder ein Wiederaufnahmeverfahren abschließend erledigt wird;
2. Bescheide, mit denen ein rechtskräftiger Bescheid gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, geändert wird;
3. Ersatzbescheide, die auf Grund eines aufgehenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes erlassen werden;
4. Mitteilungen über das negative Ergebnis einer Prüfung auf Grund des § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

§ 3. Hat die Einstellung oder Minderung einer Leistung die Einstellung oder Neubemessung anderer hievon abhängiger Leistungen unmittelbar zur Folge, gebührt die Vergütung nur einmal.

§ 4. Die Vergütung gebührt nur den Mitgliedern der Schiedskommission, die an der Sitzung teilgenommen haben, welche zum bescheidmäßigen Abschluß des Verfahrens geführt hat.

§ 5. Die Zahlung der Vergütung an die Mitglieder der Schiedskommission hat vierteljährlich im nachhinein zu erfolgen.

§ 6. Die Verordnungen vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 113, und vom 29. Dezember 1964, BGBl. Nr. 7/1965, werden aufgehoben.

Häuser

120. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. März 1976 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Wolfsberg

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1976 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Wolfsberg errichtet.

Broda

121. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. März 1976 betreffend staatliche Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen des Königreiches Dänemark

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf staatliche Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen des Königreiches Dänemark, die in einer Liste im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.

Durch diese Kundmachung verliert die Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 26. August 1958, BGBl. Nr. 206, betreffend Hoheitszeichen des Königreiches Dänemark ihre Wirksamkeit.

Staribacher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.